

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Gesundheit, Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 302 - Ordnungsaufgaben
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ulrich Woyk 563 6495 563 8591 ulrich.woyk@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.06.2002
	Drucks.-Nr.:	VO/0285/02 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
26.06.2002	Ausschuss Schutz und Ordnung	Vorberatung
03.07.2002	Hauptausschuss	Vorberatung
08.07.2002	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass		

Grund der Vorlage

§ 16 Abs. 1 Ladenschlussgesetz

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die vorgenannte Verordnung gemäß beiliegendem Entwurf

Unterschrift

Hackländer

Begründung

Der Bergische Einzelhandels- und Dienstleisterverband e. V. hat beantragt, aus Anlass des Friedrich-Ebert-Straßen-Festes eine Verlängerung der Ladenöffnungszeit am Samstag, den 17.08.02 bis 21.00 Uhr, für den Stadtteil Elberfeld freizugeben.

Gemäß § 16 Ladenschlussgesetz können aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen zusätzliche Ladenöffnungszeiten freigegeben werden. Bei dem Friedrich-Ebert-Straßen-Fest handelt es sich um einen nach der Gewerbeordnung festgesetzten Markt.

Zu der beantragten Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten sind die örtlich zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Polizeipräsident Wuppertal, die Industrie-

und Handelskammer, die Kirchenkreise Elberfeld und Barmen sowie das Stadtdekanat angehört worden.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) hat ablehnend Stellung genommen. Im Übrigen sind keine Einwände gegen die beantragte Ladenöffnungszeitenverlängerung erhoben worden.

Anlage

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen an folgendem Samstag über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:

am 17.08.02 in dem Stadtteil Elberfeld bis 21.00 Uhr

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,-- geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.